Lfd. Nr.:

2/2011

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 31.05.2011 Ort: Kulturheim Steinabrückl

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 24:15 Uhr

Einladung erfolgte am: 25.05.2011 per: durch Kurrende per Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vizebgm.	Ebner Hannes	2.	gf. GR.:	Grabenwöger Christian
3. gf. GR.:	Heim Michael	4.	gf. GR.:	Mohl Hubert
5. gf. GR.:	Pusterhofer Claudia	6.	GR.:	Schreiner Sabine
7. GR.:	Waxhofer Herbert	8.	GR.:	Schmidt Kurt
9. GR.:	Opavsky Thomas	10.	GR.:	Gölles Joachim
11. GR.:	Rinner Marko	12.	GR.:	Pfaffelmaier Florian
13. GR.:	Posti Helmut	14.	GR.:	Volk Gabrielle
15. GR.:	Nowak Heinrich	16.	GR.:	Preinsperger Erhard
17. GR.:	Dkfm. Czujan Richard	18.	GR.:	Fenz Wolfgang
19. GR.:	Toth Peter (kommt 21:00)	20.	GR.:	Eder Ida Theresia
21. GR.:	Ebner Bernadette	22.	GR.:	Bauer Monika

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1.: Nehiba Harald (Schriftführer) 2.: Mitterhöfer Lucia (Kassenverwalter)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

2. --

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.3.2011
- 2. Bericht Prüfungsausschuss Gebarungsprüfung vom 11.5.2011
- 3. Bericht Finanzausschuss Besprechung 1. NVA 2011
- 4. Nachtragsvoranschlag 2011
- 5. Wasserversorgungsanlage Bericht, Adaptierung, neue Gebührenordnung
- 6. Hundefreilaufzonen Festlegung und Verordnung Benützungsübereinkommen
- 7. Friedhof Kosten für Graböffnung und Friedhofgebührenverordnung
- 8. Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der ÖBB
- 9. Straßenasphaltierungs- und -ausbesserungsarbeiten Vergabe
- 10. Piestingtaler Abwasserverband Kreditbürgschaftsübernahme
- 11. Freiwillige Feuerwehr Wöllersdorf neues Alarmierungssystem
- 12. Gemeindewohnhaus Josefstal Auftragsvergabe zur Sanierung und Kreditaufnahme
- 13. Kindergarten Tirolerbachstraße Auftragsvergabe zur Sanierung
- 14. Waldwege Auftragsvergabe zur Sanierung
- 15. EVN Gaslieferverträge Abschluss des Folgevertrages
- 16. Hort in Steinabrückl Grundsatzbeschluss und Zuweisung Vorstand
- 17. Verordnung einer Vergnügungsabgabe gem. NÖ Spielautomatengesetz 2011
- 18. Verzichtserklärung gegenüber Organen der Freiwilligen Feuerwehr
- 19. Wappennutzung Wimpelketten in der Bezirkshauptstadt Wiener Neustadt
- 20. Wappennutzung Schülerleibchen für Hauptschule Piesting
- 21. Wappennutzung Wander- u. Radwanderverein, Marathon
- 22. Löschungsquittung für Wiederkaufsrecht EZ 384, KG Steinabrückl
- 23. Überbindung Wiederkaufsrecht Grundstücke 1537/2 und 1538/2, KG Wöllersdorf
- 24. Öffentliches Gut Überbauung
- 25. Öffentliches Gut Umgestaltung
- 26. Gemeindegrundstück 1589/1 ersessenes Geh- und Fahrrecht
- 27. Gemeindegrundstück 1007/3 Grenzfeststellung bzw. –berichtigung
- 28. Umwidmungsansuchen für Parzelle 360/1, KG Steinabrückl
- 29. Umwidmungsansuchen für Parzelle 1299/2, KG Wöllersdorf
- 30. Änderung 1/2011 des örtlichen Raumordnungsprogramms
- 31. Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms
- 32. Servitut für Sirenenmast Grundstück 468, KG Steinabrückl
- 33. Abberufung eines Ausschussmitglieds und Ergänzungswahl
- 34. Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungen
- 35. Projekt Filmworkshop für Kinder und Jugendliche

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die interessierten Zuhörer (ca. 20) recht herzlich.

Vor Beginn der Sitzung wurden 5 Dringlichkeitsanträge von Bgm. Glöckler (1) und GR Dkfm. Czujan (4) gem. § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht.

1. Dringlichkeitsantrag von Bgm. Glöckler:

Grundstück 360/28 Ansuchem um Umwidmung und Kauf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.5.2011 hat die Fam. Bekric, Eigentümer der Liegenschaft Strohweg 4-6 angesucht, das vor dem Grundstück gelegene Teilstück 360/28 (ehemaliger Umkehrplatz) erwerben zu können, um einen dem Straßenverlauf folgenden Zaun errichten zu können. Die Fläche 360/28 ist im Gemeindeeigentum, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und wird als Umkehrplatz nicht mehr benötigt.

Begründung:

Der Antrag auf Umwidmung ist erst nach Vorberatung im Gemeindevorstand und Einladung zur Sitzung des Gemeinderates eingelangt.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt.

Der Antrag wird als TOP 36 in die Tagesordnung aufgenommen.

2. Dringlichkeitsantrag des GR Dkfm. Czujan

Gehsteig Gutensteinerstraße/Kleine Steiermark

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge schließen, alle notwendigen Schritte zu setzen und Maßnahmen zu ergreifen für eine Verlängerung des nordseitigen Gehsteiges an der Gutensteinerstraße bis zur Daimlergasse. Ergänzend wäre auch eine entsprechende Beleuchtung vorzusehen.

Begründung:

In diesem Straßenbereich sieht man immer wieder Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg und besonders auch zur bzw. von der Bushaltestelle in der Raketengasse unterwegs auf der Fahrbahn gehen, weil sie nicht dem (Um-)Weg durch die "Kleine Steiermark" nehmen wollen. Es ist zweifellos das vorrangige Interesse der Gemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl für mehr Verkehrssicherheit in diesem Straßenbereich zu sorgen.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt.

Der Antrag wird als TOP 36 in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Dringlichkeitsantrag des GR Dkfm. Czujan

Parkplatz neue Gemeindekanzlei Steinabrückl

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen...

... den gegenüber der zukünftig aus Gemeindekanzlei, Arztordination und Poststelle bestehenden neuen "Bürgerservicestelle Steinabrückl" befindlichen Parkplatzstreifen in geeigneter Weise zu befestigen, zu gestalten und gegen die Bahntrasse durch Begrünung abzugrenzen. Andernfalls dazu vorher notwendige rechtliche Klärungen sollen umgehend erfolgen.

Begründung:

Durch das Hinzukommen von mehreren neuen Nutzungsarten im bestehenden Gebäudekomplex wird der auf der anderen Straßenseite bestehende Parkplatzstreifen verstärkt genutzt werden müssen. Auch für die Besucher der vielen Veranstaltungen im "Kulturheim" und für die Bewohner der nebenan liegenden Wohnhausanlage bzw. deren Besucher sind diese Parkplätze unerlässlich. Außerdem sollte diese Maßnahme zur optischen Verbesserung des Zugangs zum Ortskern von Steinabrückl beitragen.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit: Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt. Der Antrag wird als TOP 38 in die Tagesordnung aufgenommen.

4. Dringlichkeitsantrag des GR Dkfm. Czujan

Gehsteigverlängerung Paradiesgartl - Wassergasse

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den an der Nordseite des Hauptplatzes von Steinabrückl führenden Gehsteig um einen Abschnitt zwischen Paradiesgartl und Wassergasse zu verlängern.

Begründung:

Derzeit wird häufig zur Begehung an der Ostseite des Hauptplatzes die Straße benutzt. Insbesondere die vielen dort passierenden Kinder scheinen dadurch sehr gefährdet.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit: Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt. Der Antrag wird als TOP 39 in die Tagesordnung aufgenommen.

5. Dringlichkeitsantrag des GR Dkfm. Czujan

Änderung der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat eine Änderung der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 mit Wirkung vom 01.01.2011 beschlossen. Diese Richtlinie verlangt in ihrem Förderpunktesystem sowohl beim Neubau, wie bei Gebäude- und Wohnungssanierung, Maßnahmen an thermischer Sanierung. Prinzipiell bekennen wir uns zur Energieeinsparung beim Verbrauch von Strom und Heizwärmebedarf im Gebäudesektor. Gerade bei der Erzeugung von Wärmeenergie durch einen Verbrennungsvorgang muss besonders Bedacht genommen werden, den CO2-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Selbst unabhängig vom Kyotoziel macht es Sinn, auf die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Person hinzuweisen, damit es zu keiner unnötigen Vergeudung von Energie kommt. Wenn man die neuen Wohnungsförderungsrichtlinien, welche am 01.01.2011 in Kraft getreten sind, genauer betrachtet, stellt man fest, dass im 100 Punktebewertungssystem auch die alternativen wärme- und stromerzeugenden Energieträger mit enthalten sind. Dies bedeutet weniger Förderwerte für Heizungsanlagen und Fernwärmeanschlüssen aus Biomasseheizungen, thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung. Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung gegenüber den Richtlinien, die bis zum 31.12.2010 gegolten haben. Im neuen Bewertungssystem kann es sogar soweit kommen, dass unter gewissen Umständen als Förderwert eine "Null" heraus kommt. Dies ist umso mehr bedauerlich, da wir mit der neuen Regelung kein Anreizsystem schaffen, sondern ein demotivierendes Sparprogramm. Die errechneten Förderwerte werden im neuen System nicht mehr als Förderbarwert gegeben

sonder als zinsgestütztes Darlehen. Die Investitionsfreude für alternative Energieträger wird u. a. den Errichtern von Wohnheimen dadurch genommen. Insbesondere wird das Auswirkungen auf verschiedene Branchen der Hersteller am alternativen Energiesektor haben, die in letzter Zeit aufgrund der guten Förderbedingungen des Landes und des Bundes eine gesteigerte Nachfrage hatten. Mit der neuen Regelung wird auch die angekündigte Vermehrung von Greenjobs scheitern. Im Gegenteil, es wird zu einer Vernichtung von tausenden Arbeitsplätzen führen!

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine rasche Änderung der Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 aus.
- 2. Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden aufgefordert, Beschlüsse zu fassen und damit die Wohnungsförderungsrichtlinien, wie vor dem 01.01.2011, wieder in Kraft gesetzt werden bzw. es für Förderungswerber zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem "alten System" kommen darf.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit: Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt. Der Antrag wird als TOP 40 in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Antrag der Bürgerliste auf Verlegung eines Tagesordnungspunktes (TOP 4. Subventionen) von der nicht öffentlichen Sitzung in die öffentliche wird auf Grund des § 47 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung, wonach diese Entscheidung erst in der nicht öffentlichen Sitzung fallen kann/darf, abgewiesen.

TOP 1. Die Genehmigung des Protokolls vom 10.03.2011

Gegen das Protokoll vom 10.03.2011 gibt es keine Einwendungen, auf eine Verlesung wird von allen Fraktionen verzichtet. Es gilt daher als angenommen und wird unterfertigt.

TOP 2. Bericht Prüfungsausschuss – Gebarungsprüfung vom 11.5.2011

Der Bericht des Prüfungsausschusses anlässlich der Gebarungsprüfung von 11.5.2011 wird vom Vorsitzenden, GR Kurt Schmidt, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es gab keine Beanstandungen.

TOP 3. Bericht Finanzausschuss – Besprechung 1. NVA 2011

Der Bericht des Finanzausschusses anlässlich der Besprechung des 1. Nachtragsvoranschlages 2011 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden, gf. GR Mohl, zur Kenntnis gebracht.

TOP 4. Nachtragsvoranschlag 2011

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2011 wurde vom Finanzausschuss vorbesprochen und ist in der Zeit von 16.5.2011 bis 30.5.2011 zur Einsicht aufgelegen.

Der vorliegende NVA 2011 weist ein Gesamtbudget in der Höhe von € 7.992.500,- für den oH und € 3.372.900,- für den aoH, gesamt € 11.365.400,- auf. Es ist die Aufnahme von neuen Krediten in der Höhe von € 1.240.000,- zur Deckung der Erfordernisse des aoH

vorgesehen. Im Dienstpostenplan wurde die zusätzlich Besetzung wegen der Übernahme der Post berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

- a) den vorliegenden NVA-Entwurf für 2011 mit einem Gesamtbudget von € 7.992.500,für den oH und € 3.372.900,- für den aoH, gesamt € 11.365.400,- sowie
- b) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushaltes mit € 1.240.000,- und
- c) den Dienstpostenplan It. Beilage zum NAVA

beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 5. Wasserversorgungsanlage – Bericht, Adaptierung, neue Gebührenordnung

a) Bericht:

Aus gegebenem Anlass berichtet zuerst Bgm. Glöckler über die Qualität des Trinkwassers im örtlichen Wasserversorgungsnetz, die Versorgungssicherheit und zukünftige Entwicklung nach der Besprechung mit Vertretern der NÖ Landesregierung. 3 Handouts (Wassergebührenneuberechnung, Stellungnahme der NÖ Landesregierung, Kostenschätzung für Filteranlage für Brunnen 3 und 4 durch Büro Micheljak) werden den Mandataren ausgefolgt. Kernaussage der NÖ Landesregierung ist, dass bei den schwankenden Belastungen des Grundwassers durch Atrazin und seine Abbauprodukte darf für die nächsten Jahre nicht mit dem Wasser aus den Brunnen 2, 3 und 4 ohne entsprechende Filteranlagen ans Netz gegangen werden. Da eine Versorgung der Bevölkerung durch andere Möglichkeiten gegeben ist (Zukauf von der EVN bzw. der MA 31-Wien) darf auch die Variante mit einer zeitweisen Anhebung der Grenzwerte nicht herangezogen werden, was aber ohnedies nicht im Sinne eines verantwortungsvollen Umganges mit der Wasserversorgung ist. In Anbetracht dessen sind die Vorhaben wie Neubau eines weiteren Hochbehälters bzw. Sanierung aller alten und teilweise durch die Ausdehnung des Wasserverbrauches zu kleinen Wasserleitungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Ausnahme stellen nur jene unbedingten Maßnahmen dar, die auf Grund anderer Umstände wie Straßenneubau z. B. in der Gutensteinerstraße und Aufgrabungsverbot in den nächsten 5 Jahren bei gleichzeitig ca. 60 Jahre alter AZ- (Asbestzement-) Leitung notwendig sind und umgesetzt werden müssen. Im Anschluss berichtet DI Dranka vom Büro Micheljak über die geschichtliche Entwicklung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und die Entscheidung, warum der Brunnen 4 an der nun gewählten Stelle errichtet worden ist. Teile der WVA sind bereits Ende der 1950er Jahre gebaut worden und man kann davon ausgehen, dass die AZ-Leitungen in der Zwischenzeit versprödet sind und daher bei der kleinsten Belastung brechen können. Es wird daher angeraten, das Netz einerseits Schritt für Schritt zu erneuern und im Zuge dessen gleich an die heutigen Anforderungen durch Wahl größerer und leistungsfähiger Querschnitte anzupassen.

Es wird die Sitzung für eine kurze Pause von 20:32 – 21:00 unterbrochen.

b) Adaptierung:

Sachverhalt:

Für die Adaptierung eines Teiles des Ortsnetzes (Gutensteinerstraße) ist ein Projekt vom Büro DI Helmut Micheljak mit einer Gesamtkostenschätzung von € 390.000,- erstellt worden. Für die Ingenieursleistungen fallen Kosten über € 48.584,- exkl. USt. an.

c) Neue Gebührenordnung:

Auf Grund der Anforderungen an die Wasserqualität einerseits und die gestiegenen Kosten andererseits – letzte Gebührenverordnung mit Anpassung an die gestiegenen Kosten stammt aus 1997 – ist es erforderlich, eine neue Wassergebührenverordnung für das gesamte Ortsnetz zu erlassen. Auf Grund der Berechnungen und der auf die Gemeinde zukommenden Kosten für die notwendige Wasseraufbereitung soll die Wasserbezugsgebühr auf € 0,99 exkl. 10 % USt. angehoben werden. Dieser Preis soll einheitlich für das gesamte Ortsnetz und auch für den Verkauf an die Heideansiedlung verrechnet werden.

Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

§ 1 Arten der Wasserabgaben

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 116,28), das ist mit € 5,81 festgesetzt.
- 2. Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.930.373,68 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.802 lfm zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden

- Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- 1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 3,20 pro m³/h festgesetzt.
- Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
 Die Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wassermesser-	Bereitstellungs-	Bereitstellungsgebühr
Nennbelastung x	betrag in € pro m³/h	 in € pro Jahr
in m³/h		
3	3,20	9,60
20	3,20	64,00
100	3,20	320,00
150	3,20	480,00
300	3,20	960,00

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- 1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³
 Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde WöllersdorfSteinabrückl und alle zusätzlich mitversorgten Gebiete (z. B. Stadtteil
 Heideansiedlung der Stadt Wiener Neustadt) mit € 0,99 festgesetzt.
- 3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,

Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- 1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1. vom 1.1. bis 31.3.
- 2. vom 1.4. bis 30.6.
- 3. vom 1.7. bis 30.9.
- 4. vom 1.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und –gebühren zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

b) und c): Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den TOP 5 für weitere Beratungen in die nächste Gemeinderatssitzung Ende Juni vertagen. Bis dahin sind genaue Ziffern über Anschaffung und Betrieb der Filteranlagen und die weiteren Maßnahmen durch das Büro Micheljak verfügbar, über die dann abgestimmt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 6. Hundefreilaufzonen – Festlegung und Verordnung - Benützungsübereinkommen

Sachverhalt:

Auf Grund des neuen NÖ Hundehaltegesetzes, welches 2010 in Kraft getreten ist, gibt es eine Reihe an Verschärfungen bei der Haltung von Hunden. Auch wurden die Gebühren für die Hundebesitzer in der Novelle zum NÖ Hundeabgabegesetz empfindlich erhöht.

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl sind derzeit ca. 500 Hunde gemeldet. Die Gemeindeverwaltung ist laufend bemüht, nach und nach die Heimtierdatenbank mit dem Abgabensystem abzugleichen und Hundebesitzer, welche ihren Hund bei uns noch nicht angemeldet haben, höflichst dazu aufzufordern. Nachdem es sich dabei um einen repräsentativen Bevölkerungsanteil ("Hundebesitzer") handelt, welche ihre Vierbeiner auch verantwortungsvoll führen wollen, liegt es auf der Hand, dass Hunde auch artgerechten Auslauf benötigen. Die Gemeindebürger haben demnach das Recht, dass die Gemeindeführung abgabentreuen Bürgern und Tierliebhabern dem Bedürfnis von entsprechenden Hundefreilaufzonen Rechnung getragen wird.

Im § 9 des NÖ Hundehaltegesetzes ist die Möglichkeit gegeben, solche zu definieren. Es soll in jedem Ortsteil ein Gebiet hierfür geschaffen, durch entsprechende Tafeln gekennzeichnet und mit Sackerlspendern ausgestattet werden:

Fr. <u>Sabine Fidan</u>, geprüfte Hundetrainerin und –ausbildnerin, hat eine Präsentation zur Schaffung von Hundefreilaufzonen mit den Erklärungen für die Neuregelungen im NÖ Hundehaltegesetz vorbereitet, die sie dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Hier wird neben den Hundefreilaufzonen auch auf die sogenannten § 2 und § 3 Hunde eingegangen.

<u>Wöllersdorf</u>: der linksseitig der Piesting gelegene Spazierweg, beginnend bei der Polizeiinspektion (Brücke Schulgasse) bis zur Brücke der Tirolerbachstraße <u>Steinabrückl</u>: der rechtsseitig der Piesting gelegene Spazierweg, beginnend bei der Eisenbahntrasse bis zur Fußgängerbrücke vor der Piestinggabelung (im Volksmund Mariandlbrücke genannt)

<u>Feuerwerksanstalt</u>: der Bereich des Grüngürtels beginnend zwischen der ehemaligen Westerncity und der Siedlung bei der Flugfeldstraße bis zum Haus Steinfeldgasse 28

Bei den beiden ersten Zonen ist die natürliche Trennung durch das Flussbett gegeben. Somit ist gewährleistet, dass Bürger, die nicht mit freilaufenden Hunden in Berührung kommen wollen, auf die jeweilige andere Seite der Piesting ausweichen können. Die so geschaffenen Zonen sind einerseits durch die Zäune der jeweiligen Siedlungshäuser und andererseits durch die Piesting bzw. durch den Erdwall zur "Westernstadt" abgegrenzt.

Auf den im § 1 der nachstehenden Verordnung genannten Ortsbereichen ist das Führen von Hunden ohne Leine und Maulkorb gestattet (§ 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz gilt hier nicht), davon ausgenommen sind jedoch Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (§ 2 NÖ Hundehaltegesetz) und auffällige Hunde (§ 3 NÖ Hundehaltegesetz). Im Hundehaltegesetz ist jedenfalls geregelt, der Hundehalter dass Hundefreilaufzonen selbst verantwortlich ist, die Entscheidung zu treffen, seinen Hund an- oder abgeleint zu führen. In den definierten Hundefreilaufzonen sind weiters die Interessen der örtlichen Jägerschaft gewahrt. lm Detail wird auf Präsentationsunterlagen verwiesen.

Neben der untenstehenden Verordnung ist ebenso ein Grundbenützungsübereinkommen für das öffentliche Wassergut mit der NÖ Landesregierung zu beschließen. Dieses Übereinkommen ist für die Marktgemeinde kostenlos aber eine notwendige Formsache da ein Teil des öffentlichen Wassergutes einem bestimmten Nutzungszweck zugeführt wird. Die Erhaltung und Grünpflege der Wege werden ohnedies im Interesse der Bevölkerung bereits seit vielen Jahren durch die Marktgemeinde durchgeführt.

VERORDNUNG über die Festlegung von Hundefreilaufzonen §1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 31.5.2011 folgende Ortsgebiete als Hundeauslaufzonen gem. § 9 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. 4001-1, festgelegt:

- 1. Ortsteil Wöllersdorf: der linksseitig der Piesting gelegene Spazierweg, beginnend bei der Polizeiinspektion (Brücke Schulgasse) bis zur Brücke der Tirolerbachstraße,
- 2. Ortsteil Steinabrückl: der rechtsseitig der Piesting gelegene Spazierweg, beginnend bei der Eisenbahntrasse bis zur Fußgängerbrücke vor der Piestinggabelung (im Volksmund Mariandlbrücke genannt) und
- 3. Ortsteil Feuerwerksanstalt: der Bereich des Grüngürtels beginnend zwischen der ehemaligen Westerncity und der Siedlung bei der Flugfeldstraße bis zum Haus Steinfeldgasse 28.

§2

Auf den im § 1 genannten Ortsbereichen ist das Führen von Hunden ohne Leine und Maulkorb (§ 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz ist hier ausgenommen) gestattet.

Ausnahmen zum § 2 dieser Verordnung sind:

- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz), das sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßigen typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird und
- auffällige Hunde (§ 3 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz), das sind Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein oder Hunde, die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet worden sind.

Diese Hunde müssen auch auf diesen Ortsbereichen zumindest mit Leine oder einem Maulkorb geführt werden.

§4

Jene Ortsbereiche, die als Hundefreilaufzonen festgelegt sind, werden als solche beim Anfang und Ende gekennzeichnet. Es gilt hier wie auch im übrigen Gemeindegebiet der § 8 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes, wonach Hundeführer die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen hat.

§ 5

Diese Verordnung ergänzt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.6.2003 betreffend Maulkorb- und Leinenzwang im Ortsgebiet.

§ 6

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung entspricht einer Verwaltungsübertretung und ist entsprechend zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist und Kenntlichmachung der Zonen durch die erforderlichen Tafeln mit 1,7,2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Da auf Grund der verschiedenen Sichtweisen der einzelnen Fraktionen und Mandatare keine einheitliche Meinung über die Schaffung von Hundefreilaufzonen während der Sitzung zu erwarten ist, möge der Gemeinderat diese vorerst nicht festlegen sondern in einem Gremium mit Vertretern aller Parteien die Festlegung erörtern und bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorbereiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Friedhof – Kosten für Graböffnung und Friedhofgebührenverordnung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde ist Betreiberin der Friedhofsanlage in Steinabrückl. Derzeit wurden alle Arbeiten für Öffnen und Schließen der Gräber und Entfernen des Deckels etc. von der Fa. Rudolf Panzenböck, 2663 Rohr/Gebirge, durchgeführt. Die letzte

Friedhofsgebührenverordnung wurde 2008 erlassen jedoch keine verbindliche Vereinbarung mit der Fa. Panzenböck getroffen, die daraufhin die Preise erhöht, andernfalls die Arbeiten eingestellt werden. Es wurden mehrere Firmen zur Anbotslegung für diese Grabarbeiten eingeladen. Es hat sich aber nur die Fa. Panzenböck für die Übernahme der Arbeiten bereit erklärt und ein entsprechendes erhöhtes Angebot gelegt. Es ist daher sinnvoll, damit sich der

Gemeinderat in seiner Legislaturperiode nur einmal mit diesem Thema befassen muss, gleichzeitig zur Gebührenverordnung eine entsprechende Vereinbarung mit der Fa. Rudolf Panzenböck für die Dauer von 5 Jahre zu beschließen.

a) Für das Öffnen und Zuschütten der Gräber hat die Fa. Rudolf Panzenböck ein neues Angebot gelegt, wobei sich der hierfür in Rechnung gestellte Preis erhöht. Eine Anpassung gem. Lebenshaltungskostenindex muss in den nächsten Jahren erwartet werden. Mit Hr. Panzenböck soll deshalb die folgende Vereinbarung für die nächsten 5 Jahre getroffen werden, wonach Preissteigerungen für die Leistungen seiner Firma innerhalb dieses Zeitraums ausgeschlossen werden:

VEREINBARUNG

über die Grabungsarbeiten am Friedhof Steinabrücklabgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf

als Auftraggeberin und der

Firma Rudolf Panzenböck Erdbewegung und Grabaushub 2663 Rohr im Gebirge 17, Tel.02667/8516

als Auftragnehmerin

Für die Grabaushubarbeiten am Friedhof in Steinabrückl kommen die beiden Vertragsparteien überein, dass folgende Preise für den Zeitraum ab Vertragsabschluss bis zum 30.06.2016 als fix vereinbart gelten. Erhöhungen auf Grund gestiegener Kosten sind somit nicht zulässig und werden von der Auftraggeberin auch nicht akzeptiert. Von der Auftragnehmerin werden die für die Durchführung der Arbeiten benötigten Geräte beigestellt, eine dem Risiko angepasste Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und die Einhaltung und Berücksichtigung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 und der örtlichen Friedhofsordnung zugesichert.

Urnenbeisetzung	€	150,-
Graböffnung	€	480,-
Deckel abheben und wieder aufsetzen	€	250,-
Schremmarbeiten pro angefangener Stunde	€	30,-
Winterzuschlag bei gefrorenen Boden	€	60,-
Bäume entfernen	€	100,~
Samstags- und Feiertagszuschlag	€	250,-
Exhumierung (ohne Grabungsarbeiten)	€	480,-

Alle Preise verstehen sich inkl. 20 % USt.

Ein Ausstieg aus dieser Vereinbarung ist nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit bis 30.6.2016 zu jedem Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für beide Seiten möglich. Davon unberührt bleibt eine außerordentliche Kündigung vor dem 30.6.2016 bei sonstigen schweren Verstößen gegen diese Vereinbarung sowie Leistungsverzug oder dem Ablehnen von Aufträgen der Auftraggeberin.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Fa. Rudolf Panzenböck mit den für die nächsten 5 Jahre festgelegten Preisen für die Graböffnung etc. beschließen. Diese Vereinbarung bildet einen integrierten Bestandteil dieses Protokoll und liegt ihm bei.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

b) Auf Grund der Preisänderungen und Kostensteigerungen allgemein ist eine Anpassung der Friedhofgebührenverordnung erforderlich. Die Berücksichtigung eines Lebenshaltungskostenindex in der Verordnung ist laut Auskunft der NÖ Landesregierung nicht zulässig und soll daher bei der neuen Fassung bereits für die nächsten Jahre berücksichtigt werden:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- f) Grabstellengebühren
- g) Verlängerungsgebühren
- h) Beerdigungsgebühren
- i) Enterdigungsgebühren
- j) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen

b)	einzelne Reihengräber (Einzelgrab)	€ 180,
c)	Familiengräber zur Beerdigung von	
	- bis zu 2 Leichen	€ 180,
	- von mehr als 2 Leichen	€ 360,
d)	Kindergräber	€ 100,
e)	Urnennischen/Friedhof Steinabrückl	€ 250,
f)	Urnennischen/Friedhof Wöllersdorf	€ 218,01

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Erdgrabstellen-einzelne Reihengräber (Einzelgräber,	
	Familiengräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen)	€ 500,
b)	Erdgrabstellen – Familiengräber zur Beisetzung von	
	mehr als 2 Leichen	€ 650,-
c)	Urnennischen: Friedhof Steinabrückl	€ 150,-
	Friedhof Wöllersdorf	€ 150,~
d)	Kindergräber	€ 100,-
e)	Öffnen und Schließen einer blinden Gruft	€ 100 -

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 2,-

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Neufassung der Friedhofgebührenverordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Protokoll darstellt und diesem beiliegt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 8. Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der ÖBB

Sachverhalt:

Für die geplanten und notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen bei der Piesting und nach Prüfung durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro ÖSTAP/DI Dihanich im Bereich der ÖBB-Grundstücke 287/2 und 433, KG Steinabrückl, ist es erforderlich, eine Einverständniserklärung und ein Benützungsübereinkommen mit der ÖBB zu machen. Hierfür fallen Kosten an die ÖBB in der Höhe von € 3.032,- zuzügl. USt., gesamt demnach € 3.638,40 an, die gesondert von der ÖBB in Rechnung gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Einverständniserklärung und das Benützungsübereinkommen mit der ÖBB sowie die hierfür anfallenden Kosten in der Höhe von voraussichtlich € 3.638,40 inkl. USt. nach Rechnungslegung durch die ÖBB beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 9. Straßenasphaltierungs- und -ausbesserungsarbeiten - Vergabe

Sachverhalt:

Für die anstehenden Straßenasphaltierungs- und –ausbesserungsarbeiten im gesamten Ortsgebiet wurden 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Billigstbieter in beiden Fällen ist die Fa. Lang und Menhofer mit € 38.719,72 und € 1.078,01 jeweils inkl. USt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe entsprechend der ausgeschriebenen Leistungen an den Billigstbieter, Fa. Lang und Menhofer, zu Preisen von € 38.719,71 und € 1.078,01 jeweils inkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 10. Piestingtaler Abwasserverband - Kreditbürgschaftsübernahme

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Abwasserverbandes am 9.3.2011 wurde die Darlehensaufnahme von insges. € 1.800.000,- geteilt zu je 50 % zwischen der BAWAG-PSK und der Raiba Wiener Neustadt für Investitionen in den Stand der Technik beschlossen. Von der BAWAG-PSK liegt die Bürgschaftserklärung für die von der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu tragende Haftung in der Höhe von € 83.862,- mit der Bitte um Unterfertigung nach Beschluss im Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Bürgschaft für den in der Sitzung des Abwasserverbandes beschlossenen Kreditteil zu Gunsten der BAWAG-PSK in der Höhe von € 83.862,- beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 11. Freiwillige Feuerwehr Wöllersdorf – neues Alarmierungssystem

Sachverhalt:

Die Alarmierung der Mannschaften der FF Wöllersdorf soll auf ein zeitgemäßes System mittels SMS auf das jeweilige Handy der Mannschaftsmitglieder umgestellt werden. Da gewöhnliche SMS nicht garantiert sofort, sondern erst nach Freiwerden der Leitungskapazitäten weitergeleitet werden, ist es im Fall der Alarmierung notwendig, ein System zu nutzen, das genau diese Verzögerung unterbindet und die Verständigung sofort weitergibt. Zusätzlich muss die Verständigung sowohl vom Kommandanten, der Einsatzzentrale im Ort, durch Berechtigte via Internet und der Landeswarnzentrale, somit ortsbezogen als auch regionsübergreifend erfolgen können. Es liegt ein Angebot/Vertrag der Fa. "blaulichtSMS" Nachrichtendienst GmbH, Bellegardegasse 11, 1220 Wien, zur Beschlussfassung vor. Die Kosten richten sich nach der Anzahl der Alarme und der verständigten Mannschaften.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zur Anmeldung der Alarmierung der FF Wöllersdorf durch die "blaulichtSMS" Nachrichtendienst GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 12. Gemeindewohnhaus Josefstal – Auftragsvergabe zur Sanierung und Kreditaufnahme

a) Auftragsvergabe zur Sanierung

Sachverhalt:

Für die Sanierungsarbeiten im Gemeindehaus Josefstal wurden jeweils 3-4 Firmen zur Anbotslegung von der Fa. Baumerksam Bamanagement GmbH, Bad Vöslau, eingeladen, wobei von fast allen Angebote für die div. Gewerke abgegeben worden sind. Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Firmen als Billigstbieter ermittelt:

Fa. MTL, Mauerwerkstrockenlegung, € 19.200,29 exkl. USt.

Fa. Trenker , Baumeisterarbeiten,	€	116.181,39 exkl. USt.
Fa. Meitz, Spengler-/Schwarzdeckerarbeiten,	€	4.809,85 exkl. USt.
Fa. Hörschläger, Elektroinstallationsarbeiten,	€	21.987,28 exkl. USt.
Fa. Mitter, Haustechnikinstallationsarbeiten,	€	18.092,34 exkl. USt.
Fa. Wohnservice, Fenstertausch,	€	20.985,30 exkl. USt.
Fa. Colazzo, Fliesenlegerarbeiten,	€	8.377,35 exkl. USt.
Fa. Kopeszky, Maler-/Anstreicherarbeiten,	€	6.220,35 exkl. USt.
gesamt	€	215.854,02 exkl. USt

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Sanierungsarbeiten für das Gemeindehaus Josefstal nach Prüfung und auf Vorschlag durch die Fa. Baumerksam an folgende Firmen mit einer Gesamtprojektsumme von € 215.854,02 exkl. USt. beschließen:

Fa. MTL , Mauerwerkstrockenlegung,	€ 19.200,29 exkl. USt.
Fa. Trenker , Baumeisterarbeiten,	€ 116.181,39 exkl. USt.
Fa. Meitz, Spengler-/Schwarzdeckerarbeiten,	€ 4.809,85 exkl. USt.
Fa. Hörschläger, Elektroinstallationsarbeiten,	€ 21.987,28 exkl. USt.
Fa. Mitter, Haustechnikinstallationsarbeiten,	€ 18.092,34 exkl. USt.
Fa. Wohnservice, Fenstertausch,	€ 20.985,30 exkl. USt.
Fa. Colazzo, Fliesenlegerarbeiten,	€ 8.377,35 exkl. USt.
Fa. Kopeszky, Maler-/Anstreicherarbeiten,	€ 6.220,35 exkl. USt.
gesamt	€ 215.854,02 exkl. USt

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung:

mehrheitlich (2 Enthaltungen (Czujan, Preinsperger), nicht mitgestimmt (1, Nowak)

b) Kreditaufnahme:

Sachverhalt:

Für die Sanierung soll ein Kredit in der Höhe von € 100.000,- aufgenommen werden. Es wurden 5 Banken zur Angebotslegung eingeladen. Billigstbieter war die Raiba Piesting mit 0,49 % Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Sanierungskredites für das Haus im Josefstal in der Höhe von € 100.000,- auf 20 Jahre mit 0,49 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiba Piesting beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung:

einstimmig

TOP 13. Kindergarten Tirolerbachstraße – Auftragsvergabe zur Sanierung

Sachverhalt:

Die Sanierungsarbeiten im KG Tirolerbachstraße wurden von Arch. Ing. Zohner ausgeschrieben. Es wurden bei der Angebotsprüfung folgende Firmen als Billigstbieter ermittelt:

7		
Fa. Trenker, Steinabrückl	Baumeisterarbeiten	€ 11.118,14 exkl. USt.
Fa. Zwickl, Piesting	Außendämmarbeiten	€ 27.216,70 exkl. USt.
Fa. Meitz, Wöllersdorf	Spenglerarbeiten	€ 6.267,66 exkl. USt.
Fa. Bock, Puchberg	Schlosserarbeiten	€ 1.213,47 exkl. USt.
Fa. Maleiner, Guntrams	Steinmetzarbeiten	€ 820,00 exkl. USt.

Fa. Schöll, Oberpetersdorf	Fliesenlegerarbeiten	€	1.948,92 exkl. USt.
Fa. Höllwieser, Gaaden	Tischlerarbeiten		4.796,65 exkl. USt.
Fa. Gneist, Wiener Neustadt	Malerarbeiten		7.374,01 exkl. USt.
Fa. Gaster, Traiskirchen	Bodenbelagsarbeiten		13.738,11 exkl. USt.
Fa. Hörschläger, Wöllersdorf	Elektrikerarbeiten		3.930,78 exkl. USt.
Fa. Kerschbaumer, Wr.Neustad	t Sanitärarbeiten		1.742,90 exkl. USt.
Neu dazugekommen ist noch di	e Küche:		
Fa. Marko, Bleiburg	Küche	€	4.394,71 exkl. USt.
Gesamtsumme			84.562,05 exkl. USt

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die Sanierungsarbeiten im Kindergarten Tirolerbachstraße die oben angeführten Firmen (Billigstbieter) mit den Sanierungsarbeiten und einem Gesamtbetrag von € 84.562,05 exkl. USt. beauftragen:

Beschluss: Der Antrag wir angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 14. Waldwege – Auftragsvergabe zur Sanierung

Sachverhalt:

Bereits im Vorjahr war ein Projekt im außer ordentlichen Haushalt für die Sanierung von Waldwegen in der Höhe von € 15.000,- vorgesehen, wurde aber auf Grund des schlechten Wetters nicht umgesetzt. Im NVA 2011 wurde dieser Betrag um weitere € 15.000,- aufgestockt und wie im Vorjahr um Förderung angesucht, wobei wir die Fördermittel für das Wegesanierungsprogramm 2010 bis ins heurige Jahr erhalten konnten. Für 2011 wurden weitere Fördermittel für das Wegesanierungsprogramm in der Höhe von wieder € 15.000,- beantragt.

Es wurden 3 Angebote von Hr. Zagler eingeholt, Billigstbieter ist die Fa. Schuch aus Mannersdorf mit € 3,70 pro Laufmeter.

Abänderungsantrag der Bürgerliste (wurde nicht zur Abstimmung gebracht): Vor der Sanierung der landwirtschaftlichen Wege solle doch der Sportplatzweg und anschließend die angeführten Waldwege (je nach vorhandenen Mitteln) saniert werden.

<u>Diskussion</u> über die oftmalige Sanierung des Sportplatzweges, der aber nicht Gemeindegrund ist und wofür es der Zustimmung des Grundbesitzers bedarf. Außerdem wäre die Asphaltierung dieses Weges durchaus förderbar, wenn auch mit anderen Mitteln als den Güterwegeförderungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Wald- und Feldwegesanierung in der vorgesehenen Höhe für die Jahre 2010 und 2011 im max. Ausmaß von insges. € 30.000,- genehmigen und den Billigstbieter, Fa. Schuch, beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrheitlich (4 Enthaltungen: Vizebgm. Ebner, GR

Bernadette Ebner, GR Toth und GR Fenz)

Hr. Gölles war bei diesem TOP nicht im Sitzungssaal und hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 15. EVN Gaslieferverträge – Abschluss des Folgevertrages

Sachverhalt:

Die Verträge mit der EVN laufen mit 31.12.2011 aus. Um die zusätzlichen Bonusvergütung in der Höhe von 7 % zu bekommen, ist es erforderlich, den Vertrag noch vor Beginn der Kündigungsfrist zu verlängern (1.7.2011), andernfalls eine automatische Verlängerung für 1 weiteres Jahr ohne Bonus eintritt. Für die Preisgestaltung gibt es 2 Varianten, einmal einen Floater, der sich nach den Preisen an der Energiebörse richtet und dann einen Fixpreis, der für die Laufzeit von rund 1 ½ Jahren garantiert wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der Gaslieferverträge mit der EVN vor Eintritt der Kündigungsfrist zwecks Realisierung des zusätzlichen Bonus von 7 % und mit der Fixpreisvariante beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 16. Hort in Steinabrückl – Grundsatzbeschluss und Zuweisung Vorstand

Sachverhalt:

Auf Grund von Anfragen soll zusätzlich zum Hort in Wöllersdorf ein weiterer in Steinabrückl geschaffen werden. Hierfür ist es erforderlich, die entsprechenden Räumlichkeiten sowie die notwendige Infrastruktur in der VS Steinabrückl in den freiwerdenden Räumlichkeiten der ehemaligen Gemeindekanzlei bereitzustellen und den Anforderungen anzupassen.

<u>Antrag 1 – Grundsatzbeschluss:</u>

 Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines 2. Hortes in der VS Steinabrückl bei Nutzung der freiwerdenden Gemeindekanzlei fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag 2 - Zuweisung an den Gemeindevorstand:

 Die erforderlichen Adaptierungsarbeiten im Innenbereich sowie die Ausstattung des Horts mit entsprechende Einrichtungsgegenständen sollen – auch wenn sie der Höhe nach durch den Gemeinderat zu beschließen wären – im kurzen Wege durch den Gemeindevorstand erledigt werden, damit gewährleistet ist, dass der Hort zum Schulbeginn 2011/2012 in Betrieb gehen kann. Im NVA 2011 sind Mittel in der Höhe von € 60.000,- unter der Haushaltsstelle 5/2501-043 und -050 für dieses Projekt vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 17. Verordnung einer Vergnügungsabgabe gem. NÖ Spielautomatengesetz 2011

Sachverhalt:

Gem. Mitteilung der NÖ Landesregierung vom 6.5.2011 ist das Spielautomatengesetz so geändert worden, dass durch den Wegfall der Lustbarkeitsabgabe eine neue Abgabe als Ersatz geschaffen worden ist. Diese Abgabe betrifft Spielautomaten

(Geschicklichkeitsautomaten) bei denen zufällig als auch ohne Zufall eine Unterhaltung, Entspannung oder ein Zeitvertreib erreicht wird. Es werden 3 Arten von Apparaten unterschieden: 1. Geschicklichkeitsapparate, 2. Schau-, Scherz- und sonstige Spielapparate und 3. akustische Wiedergabegeräte. Als Abgabe sind € 25,- pro Gerät und Monat vom Abgabenschuldner nach Selbstbemessung an die Gemeinde zu entrichten.

VERORDNUNG

über die Einhebung einer

Vergnügungsabgabe

Auf Grund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBI. 7071, wird verordnet: Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat

€ 25,--.

Die Verordnung tritt mit dem Monatsersten, das ist der 1.7.2011, in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung gem. NÖ Spielautomatengesetz 2011 beschließen:

Auf Grund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBI. 7071, wird verordnet: Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betreib von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,-. Diese Verordnung tritt mit 1.7.2011, das ist der 1. des Folgemonats nach Ablauf der Kundmachungsfrist, in Kraft.

Die Verordnung wird unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung für 2 Wochen kundgemacht und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 18. Verzichtserklärung gegenüber Organen der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Hins. der Haftung von Feuerwehrorganen soll eine Verzichtserklärung abgegeben und beschlossen werden, wonach die Gemeinde auf Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrmitgliedern verzichtet, die auftrags der Gemeinde gehandelt haben, auf Grund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerhaftpflicht-, Organhaftpflichtgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zustehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind

Lt. Auskunft unseres Versicherungsmaklers, Hr. Jagersberger, und nach Rücksprache mit der Wiener Städtischen Versicherung (Gemeindehaftpflichtversicherung) ist eine solche Vereinbarung durchaus üblich und geht in Ordnung. Der Versicherung ist das Übereinkommen nach Unterfertigung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Verzichtserklärung

der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrerganen der Freiwilligen Feuerwehren Wöllersdorf und Steinabrückl

 Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl verzichtet auf Ersatzansprüche, welche der Gemeinde, einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrleuten gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, auf Grund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerhaftpflicht-, Organhaftpflichtgesetzes oder sonstiger

- Rechtsvorschriften zustehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
- 2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind. Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines Vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.
- 3. Feuerwehrleute gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführungen, wenn sie als Feuerwehrleute für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
- 4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
- 5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 1.6.2011 in Kraft.

GGR Michael Heim hat dies mit der Landesfeuerwehr besprochen und die Information erhalten, dass solche Vereinbarungen nicht erforderlich seien. Da es aber der Wunsch der Kommandanten ist, sich gegenüber Regressansprüchen

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verzichtserklärung in der vorliegenden Form (sofern sie nicht gegen die Intentionen der Feuerwehren besteht) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

abzusichern, soll der Antrag im Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

TOP 19. Wappennutzung – Wimpelketten in der Bezirkshauptstadt Wr. Neustadt

Begründung vorab:

Grundsätzlich ist die Wappennutzung mittels Bescheid zu genehmigen. Hierfür würden aber gem. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung Kosten in der Höhe von € 320,- anfallen. Alle 3 Ansuchen liegen grundsätzlich im Interesse der Marktgemeinde (Darstellung der eigenen Gemeinde in Wiener Neustadt, Veranstaltungen der Wöllersdorf-Steinabrückler Schüler im gleich gestalteten Outfit und Veranstaltung innerhalb der Gemeinde durch einen gemeindeansässigen Verein), somit kann die Genehmigung auch ohne Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgen (nach Rückfrage bei der NÖLR).

Sachverhalt:

Die Stadt Wiener Neustadt (Antrag von der KME Wiener Neustadt GmbH) beabsichtigt, in den Fußgängerzonen der Innenstadt Fahnen-Wimpelketten der Nachbargemeinden und Partnerstädte dauerhaft aufzuhängen. Die Fahnenketten sollen die Verbundenheit und die Vernetzung der Stadtgemeinde mit der Region und ihren Partnerstädten zum Ausdruck bringen, wobei keine Kosten für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl anfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der KME Wiener Neustadt GmbH auftrags der Stadt Wiener Neustadt die Nutzung des Gemeindewappens für die Fahnen- und Wimpelketten in der Wiener Neustädter Innenstadt (Fußgängerzonen) bis auf Widerruf genehmigen, wobei die It. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 vorzuschreibenden Gebühren nicht vorgeschrieben werden.

Beschluss: Der Antrag wir angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 20. Wappennutzung – Schülerleibchen für Hauptschule Markt Piesting

Sachverhalt:

Für gemeinsame Veranstaltungen anlässlich der 10 Jahres-Feier der Hauptschule Markt Piesting sollen die teilnehmenden Schüler mit gleichen Leibchen ausgestattet werden, auf denen das Schullogo sowie die Wappen der Sprengelgemeinden aufgedruckt werden. Die Hauptschule ersucht um Genehmigung für die Nutzung des Gemeindewappens im Zuge der Erstellung der Leibchen für diese Veranstaltungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die einmalige Genehmigung der Wappennutzung für den Aufdruck auf die Schülerleibchen anlässlich der 10 Jahres-Feier der Hauptschule Markt Piesting genehmigen, wobei die It. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 vorzuschreibenden Gebühren nicht vorgeschrieben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 21. Wappennutzung – Wander- u. Radwanderverein, Marathon

Sachverhalt:

Der Wander- und Radwanderverein, Pepi's Hütt'n, veranstaltet in Abstimmung mit der Marktgemeinde am 2.7.2011 den 4. Internationalen Piestingtalmarsch, diesmal auch mit einer Marathonstrecke mit ca. 42 km. Auf den Teilnehmerurkunden soll auch das Gemeindewappen von Wöllersdorf-Steinabrückl gedruckt sein. Es wird daher um Bewilligung für die Verwendung des Wappens auf diesen Urkunden angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die einmalige Wappennutzung durch den Wander- und Radwanderverein Pepi's Hütt'n auf den Teilnehmerurkunden anlässlich des Piestingtalmarsches am 2.7.2011 genehmigen, wobei die It. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 vorzuschreibenden Gebühren auf Grund der Beteiligung der Gemeinde nicht vorgeschrieben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 22. Löschung Wiederkaufsrecht EZ 384, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlassenschaft nach Margarethe Maurer sucht Mag. Oliver Rößler (Verwalter) um Ausstellung einer Löschungsquittung für die EZ 284, KG Steinabrückl, an, da das Grundstück bereits bebaut ist und das Wiederkaufsrecht somit entfallen kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Ausstellung einer Löschungsquittung für die EZ 384, KG Steinabrückl, hins. Wiederkaufsrecht für die Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

23. Überbindung Wiederkaufsrecht Grundstücke 1537/2 und 1538/2, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Hr. Jürgen Rosenbichler (Dachdeckerei Josef Meitz) beabsichtigt die Grundstücke 1537/2 und 1538/2 derzeit innenliegend EZ 2304, KG Wöllersdorf, von Hr. Reinhard Höllwieser zu kaufen. Beim seinerzeitigen Erwerb wurde zu Gunsten der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ein Wiederkaufsrecht im Falle der Nichtverbauung eingeräumt. Nachdem den Intentionen der Marktgemeinde nichts entgegensteht, dass Hr. Rosenbichler als ortsansässiger Unternehmer diese Grundstücke in Hinblick auf die beabsichtigte gewerbliche Nutzung erwirbt, wird von unserem Rechtsvertreter, Dr. Häusler, empfohlen, das seinerzeitige Wiederkaufsrecht an den neuen Eigentümer mit neuer Frist zu überbinden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücke 1537/2 und 1538/2 unter der Voraussetzung der Überbindung des Wiederkaufsrechtes wie folgt beschließen:

"Das der Marktgemeinde Wöllersdörf-Steinabrückl mit Kaufvertrag vom **23.02.2001** eingeräumte und im Lastenblatt der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 2304, Grundbuch 23441 Wöllersdorf, intabulierte Wiederkaufsrecht, wird vollinhaltlich auf den Käufer überbunden.

Lediglich die Fristen zur Bauführung und Fertigstellung eines Betriebsgebäudes beginnen entsprechend dem Kaufvertrag vom 23.2.2001 mit dem Tag der Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages neu zu laufen. Sinngemäß hat der Käufer des Vertragsobjektes binnen 3 Jahren ab diesem Zeitpunkt mit der Bauführung eines Betriebsgebäudes gemäß den Verbauungsbestimmungen zu beginnen, dieses Betriebsgebäude binnen weiterer fünf Jahre fertig zustellen und den Betrieb aufzunehmen."

und dass der Marktgemeinde keinerlei Kosten im Zuge der Vertragsgestaltung entstehen.

Zusatzantrag der Bürgerliste:

Der Gemeinderat möge dem Verkauf der Grundstücke Nr. 1537/2 und 1538/2, KG Wöllersdorf, an Hr. Jürgen Rosenbichler ohne weitere Eintragung des Wiederkaufsrechtes zustimmen.

Abstimmung über den Zusatzantrag:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrheitlich, 2 Enthaltungen (Eder, Nowak), 3 Gegenstimmen (Pfaffelmaier, Rinner, Volk)

TOP 24. Öffentliches Gut - Überbauung

Sachverhalt:

An dem auf dem Grundstück .25, KG Wöllersdorf, befindlichen Haus in der Kirchengasse 26 soll eine Fassadendämmung mit einer Stärke von 16 cm angebracht werden. Hierzu muss das öffentliche Gut der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl an einer engen Stelle in der Kirchengasse überbaut werden, wobei der vor dem Haus stehende Kandelaber nicht versetzt wird.

Gem. Stellungnahme der NÖ Landesregierung, Abt. Baurecht, darf über Grundgrenzen gem. § 49 Abs. 1, 2. Satz der NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers gebaut werden. Weiters ist nach § 52 Abs. 1, letzter Satz der NÖ BauO ein Vorbau erst ab einem Höhenabstand von mind. 4,5 m über der Fahrbahn zulässig. Da die Wärmedämmung direkt über der Fahrbahn errichtet werden soll, könnte diese auch erst in einer Höhe von 4,5 m bewilligt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Anbringung der Wärmedämmung über dem öffentlichen Gut in einer Dicke von 16 cm unter der Bedingung genehmigt wird, dass die Dachrinnen so angebracht werden, dass diese nicht über die Dämmung hinausgehen und das Regenwasser auf Eigengrund bzw. in den ursprünglichen Bestand abgeleitet wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 25. Öffentliches Gut - Umgestaltung

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Häuser Kirchengasse 7 und 9 in Steinabrückl hat anlässlich der Pflasterung des Hofes zwischen den Gebäuden auch das (bisher nicht asphaltierte) öffentliche Gut bis hin zur Stiege neben dem Brunnen mitgepflastert (Sackgasse). Auch wurden bei der neben dem Brunnenhaus hinaufgehenden Stiege 2 Stufen neu dazugebaut und mit einem passenden Belag versehen. Der Stiegenlauf wird an beiden Seiten in der vorhandenen Art verlängert. Der neben der Stiege nun tiefer liegende Wassereinlaufbereich wird abgesichert. Das Abschlussrigol zur unbefestigten Fläche wird eingebaut, der Übergang angeglichen.

Es wird um Genehmigung für die vorgenommenen und noch zu tätigenden Arbeiten das öffentliche Gut betreffend angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgenommenen baulichen Maßnahmen das öffentliche Gut betreffend mit der Auflage genehmigen, dass daraus kein Recht jedwelcher Art ersessen werden kann und bei Widerruf der Genehmigung ein Rückbau auf den ursprünglichen Bestand auf Kosten des Hauseigentümers erfolgen muss. Die noch nicht fertig gestellten baulichen Maßnahmen (Stiegengeländer, Absturzsicherung beim Einlaufschacht etc.) sind umgehend herzustellen. Die Räumung bei Schnee und die Verhinderung von Glatteisbildung der gepflasterten Flächen und der Stiegenanlage ist durch den Nutzer auf eigenes Risiko und Versicherung zu gewährleisten. Dieser hat die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten. Diese "Benützung bis auf Widerruf" ist vom Grundeigentümer schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Weiters verpflichtet sich der jetzige Grundeigentümer, seinen Rechtsnachfolger von dieser Vereinbarung zu informieren und die Verpflichtungen an diesen rechtskräftig zu überbinden. Die Kosten für die Vereinbarung für die "Benützung bis auf Widerruf", welche von Hr. Dr. Häuser erstellt wird, sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 26. Gemeindegrundstück 1589/1 – ersessenes Geh- und Fahrrecht

Sachverhalt:

Der neue Haupt-Eigentümer (6/7 Anteil) der Grundstücke .193, 1590/1 und 1590/2, Hr. Hannes Haiden, verlangt die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes auf dem Grundstück 1589/1, welches der Marktgemeinde gehört, da er bzw. die Vorbesitzer dieses durch unwidersprochene Benützung durch mehr als 30 Jahre ersessen hat, auch wenn er selbst erst seit kurzem Eigentümer ist (Erbschaft). Nach Befragung der anderen Grundstückseigentümer (je 1/14 Anteil) ist ein Zugang zum Haus auf dem Grundstück .193

schon seit den 1960er Jahren durch die damaligen Bewohner ohne Widerspruch der Gemeinde erfolgt. Auch wenn das Grundstück 1590/2 einen Anschluss an das öffentliche Gut hat, soll durch die unwidersprochene Benützung des Gemeindegrundstückes 1589/1 – ist seit Beginn der Grundbuchsaufzeichnungen 1881 im Besitz der Gemeinde – ein Geh- und Fahrrecht ersessen worden sein. Das Ersitzen eines Geh- und Fahrrechts setzt einen gutgläubigen Erwerb voraus, der aber vom Antragsteller nachzuweisen wäre. Aus diesem Grund soll die Eintragung des Servituts nicht ohne Widerspruch hingenommen werden, vielmehr soll dies über den Klagsweg, wenn der Antragsteller meint, entschieden werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Eintragung des Geh- und Fahrrechtes auf das Grundstück 1589/1 ablehnen. Im Falle der zwangsweisen Eintragung bzw. eines Beschlusses zur Eintragung soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, einen entsprechenden Rekurs gegen den dann vorliegenden Beschluss des Bezirksgerichtes (Grundbuch) einzubringen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrheitlich (4 Enthaltungen: Vizebgm. Ebner, GR

Bernadette Ebner, GR Toth und GR Fenz)

TOP 27. Gemeindegrundstück 1007/3 – Grenzfeststellung bzw. -berichtigung

Sachverhalt:

Im Zuge einer beabsichtigten aber nicht mehr durchgeführten Bauplatzteilung im Marchgraben hat DI Burtscher, Area-Vermesung, festgestellt, dass die Lage des Grundstückes 1008 um ca. 12 m falsch eingetragen ist. Da für die Sicherung der Grenzen des Bauplatzes schon Vorarbeiten durch den Vermesser geleistet worden sind, könnte nun die Richtigstellung und Eintragung der Grenzen im Grundbuch und Kataster erfolgen, wobei die restlichen Kosten durch die Gemeinde zu tragen wären, da zwischenzeitlich der Auftraggeber kein Interesse mehr an der Sicherung der Grenzen hat und nur die bisherigen Kosten übernimmt. Es wird seitens des Vermessers angeraten, den jetzigen Stand der Vermessung zu verbüchern, um in der Zukunft Diskussionen über den Grenzverlauf bei diesen Grundstücken vermeiden zu können. Ein diesbezügliches Angebot für die verbleibenden Kosten in der Höhe von € 670,- zuzügl. 20 % Ust. liegt der Gemeinde vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verschiebung/Berichtigung der Katastralmappe nach der Neuvermessung bezüglich der Grundstücke 1007/3 (Gemeindegrundstück) und 1008 durch DI Burtscher mit Kosten in der Höhe von € 670,- zuzügl.20 % USt. genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 28. Umwidmungsansuchen für Parzelle 360/1, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Am östlichen Ende des Mitterweges liegt das Grundstück 360/1, KG Steinabrückl, auf dem derzeit ein Grüngürtel zur Abgrenzung zum Siedlungsgebiet auf der anderen Seite hin und auf dem Rest Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist.

Der Eigentümer sucht um Änderung der Widmung an, sodass ein Bauland-Wohngebiet entlang des Mitterweges mit einer ökonomisch besseren Nutzung der Infrastruktur entsteht, danach soll ein Wall wie zur B 21 a hin die Siedlung gegenüber dem restlichen Bauland-Betriebsgebiet schützen. Im Zuge der Umwidmung soll durch einen

Baulandsicherungsvertrag sichergestellt werden, dass die Baugründe auch verwertet werden und nicht wie die nördlich davon gelegenen Grundstücke unverbaut liegen bleiben. Trotz dieser Änderung kann dem Wunsch der Fa. Alpla hins. Zubau einer Lagerhalle immer noch entsprochen werden, und der Schutz des Bauland-Wohngebietes durch den entsprechend hohen Wall ist ebenfalls gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen auf teilweise Umwidmung des Grundstückes 360/1 in ein Bauland-Wohngebiet im Zuge der geplanten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und unter Auflage eines Baulandsicherungsvertrages sowie unter Berücksichtigung der Intentionen der Fa. Alpla die Genehmigung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrheitlich (1 Gegenstimme Czujan)

TOP 29. Umwidmungsansuchen für Parzelle 1299/2, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes 1299/2, KG Wöllersdorf, sucht um Umwidmung einer Teilfläche von 1.838 m² von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Lagerplatz im Norden zum Stadtweg hin an. Auf Grund der bereits bestehenden und direkt angrenzenden Lagerplatzwidmung südlich davon wäre dieser Teilbereich des Grundstückes für die Lagerung von Brennholz bzw. der landwirtschaftlichen Geräte geeignet und stünde der Umwidmung It. Aussage des Raumplaners, DI Weingartner, nichts entgegen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen für ein 1.838 m² großes Teilstück des Grundstücks 1299/2, KG Wöllersdorf, von einem Glf in ein Glp im Zuge der geplanten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes die Genehmigung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 30. Änderung 1/2011 des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sachverhalt:

Die Änderuna 1/2011 des örtlichen Raumordnungsprogramms Baulandabrundung am östlichen Ende der Anna Steurergasse sowie die Anpassung einer Widmungsgrenze an den tatsächlichen Baubestand und zwar für die Grundstücke 299 und 298/1. Der vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2011 des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) ist in der Zeit vom 7.2.2011 bis 22.3.2011 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die unmittelbar von der Änderung betroffenen Haushalte, die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 sind von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt worden.

Stellungnahmen:

Zum gegenständlichen Änderungspunkt 1 ist eine Stellungnahme des Eigentümers der Parz. 298/1 (Eva und Robert Kreutz) eingelangt, in der auf das bestehende Nebengebäude (Garage) hingewiesen wurde.

Schreiben von Eva und Robert Kreutz, A.Steurergasse 53, 2752, vom 14.2.2011:

Wir wurden über die beabsichtigte Umwidmung eines Teiles unseres Grundstückes informiert und haben bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass unsere Garage hinter dem Haus nicht von der Umwidmung erfasst ist. Wir ersuchen daher, die Baulandgrenze so weit zu verschieben, dass auch unser Nebengebäude miterfasst ist, um spätere Probleme vermeiden zu können.

Gutachten:

Im Zuge einer Begehung mit dem zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. RU2, Hr. Dipl.-Ing. Skorpil am 14.4.2011 und der daraufhin erfolgten Niederschrift (Zl. RU2-O-707/076-2011) wurden keine Einwände angemeldet. Aufgrund der eingelangten Stellungnahme wurde vereinbart die nördliche Baulandwidmungsgrenze mit einer Baulandtiefe von 60m festzulegen (gemessen von der Straßenfluchtlinie unter Einbeziehung der vorne gelegenen Parz. 298/2 und der rückwärtigen Fahnenparzelle 298/1).

Der gegenständlichen Stellungnahme kann daher nachgekommen werden.

Gutachten 2:

Ebenso liegt ein Gutachten des zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, Hr. Dipl.-Ing. Gmeiner vom 3.3.2011 (Zl. BD2-N-8707/005-2011) vor, in dem ebenfalls keine Einwände gegen die geplante Umwidmung angeführt wurden. Bezug nehmend auf die Empfehlung den bestehenden Gehölz- und Strauchgürtel im FWP als siedlungsbegrenzenden Grüngürtel auszuweisen, wird festgehalten, dass dies aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich erscheint, da dieser zum überwiegenden Teil im Böschungsbereich des angrenzenden Güterweges zu liegen kommt, wo eine Bebauung ohnehin nicht möglich ist.

Geplante Änderungen im Beschlussexemplar:

Neben der oben beschriebenen Verlegung der Baulandgrenze in nördliche Richtung erfolgt zudem eine geringfügige Anpassung der östlichen Widmungsgrenze (Parz. 299) an die Grundgrenze zum Güterweg (Parz. 1655) It. aktuellstem DKM-Stand.

Dem Gemeinderat liegen folgende Unterlagen über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) Flächenwidmung, vor:

 Beschlussexemplar der Plandarstellung Änderung 1-2011, Plannummer: 500/4 -Blatt A, Rot-Schwarz-Darstellung, Plandatum 31.5.2011

Dem Gemeinderat liegt weiters der Entwurf der Verordnung zur Änderung 1/2011 des Flächenwidmungsplanes (Baulandabrundung im Bereich der Anna Steurergasse mit Anpassung der Widmungsgrenze an den tatsächlichen Baubestand) zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in der Katastralgemeinde Wöllersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Architekt Prof. Dipl. Ing. Bernd WILDA, 1040 Wien, Karolinengasse 16a unter der Änderung Nr. 1 - 2011, Plannummer

500/4 (Blatt A), am 2.2.2011, Beschlussexemplar vom 31.5.2011, verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 21, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 1976, LGBI. 8000-23 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die o. a. Verordnung zur Änderung 1/2011 des örtlichen Raumordnungsprogramms der Flächenwidmung - Baulandabrundung am östlichen Ende der Anna Steurergasse - in der vorgelegten Form beschließen.

<u>Beschluss</u>: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrheitlich, 1 Enthaltung (Dkfm Czujan)

TOP 31. Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sachverhalt:

Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.10.2010 liegen nun entsprechende Angebote für die Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl vor. Nachdem Hr. DI Wilda einen Nachlass von 5 % zum bestehenden Angebot vom 9.12.2010 eingeräumt hat und jahrelang gute Zusammenarbeit gegeben ist, soll weiterhin sein Büro mit den Agenden betraut werden. Die Kosten belaufen sich auf € 104.001,97 inkl. 20 % USt. Im Zuge dieser Überarbeitung können diverse Änderungsanlässe mitbearbeitet werden, was zu einer erheblichen Kosteneinsparung gegenüber einer Einzelbehandlung beiträgt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Neuerstellung des Raumordnungsprogramms durch das Büro Wilda mit Kosten in der Höhe von € 104.001,79 inkl. 20 % USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 32. Servitut für Sirenenmast – Grundstück 468, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Für die Errichtung eines Sirenenmastes in der Kleinen Steiermark ist es erforderlich, dass ein Servitut auf dem von der Eigentümerin, Fr. Mayer-Erlacher, zur Verfügung gestellten Grundstück 468, KG Steinabrückl, im Grundbuch eingetragen wird. Dieses Servitut betrifft die Errichtung und Wartung, die Zufahrt zu Service- und Umbauarbeiten sowie einen Stromanschluss. Fr. Mayer-Erlacher stellt der Gemeinde das benötigte Grundstück kostenlos zur Verfügung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Eintragung des Servituts für die Errichtung des Sirenenmastes in der Kleinen Steiermark auf den Grundstück von Fr. Mayer-Erlacher, Nr. 468, KG Steinabrückl, welches einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls darstellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 33. Abberufung eines Ausschussmitglieds und Ergänzungswahl

Sachverhalt:

Die FPÖ Wöllersdorf-Steinabrückl hat mit Schreiben vom 20.5.2011 die Abberufung von Gemeinderat Dkfm. Richard Czujan als Mitglied des Ausschusses für Schule, Kindergarten und Jugend beschlossen. Gleichzeitig wird beantragt, Hr. GR Dkfm. Richard Czujan von der Entsendung zu den Sitzungen der Hauptschulgemeinde Piesting zu entbinden. Als Nachfolgerin wird Fr. gf. GR Claudia Pusterhofer namhaft gemacht. Der Antrag ist von beiden im Gemeinderat vertretenen Mitgliedern der FPÖ unterfertigt dem Bürgermeister ausgefolgt worden.

Anträge der FPÖ (mehr als die Hälfte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionsmitglieder):

- Der Gemeinderat möge die Entsendung von gf. GR Claudia Pusterhofer in den Ausschuss für Schule, Kindergärten und Jugend beschließen.
- Weiters möge der Gemeinderat beschließen, Hr. GR Dkfm. Richard Czujan von der Entsendung zu den Sitzungen der Hauptschulgemeinde Piesting zu entbinden und an seiner Stelle Fr. gf. GR Claudia Pusterhofer mit dieser Aufgabe betrauen.

Für die Nachbesetzung des Sitzes im Ausschuss für Schulen, Kindergärten und Jugend sowie die Entsendung eines Vertreters in den Hauptschulausschuss der Sprengelgemeinde in der Marktgemeinde Piesting wurden zwei geheime Wahlen abgehalten, bei der Vizebürgermeister Hannes Ebner und Frau Gemeindrätin Ida Eder als Wahlhelfer vom Bürgermeister bestellt wurden.

Beide Auszählungen ergaben jeweils 23 abgegebene Stimmen, von denen in beiden Fällen 18 auf Claudia Pusterhofer lauteten und 5 ungültig waren.

Frau gf.GR Pusterhofer nimmt die Wahl in den Schulausschuss und die Entsendung in die Hauptschulsprengelgemeinde an.

Frau Claudia Pusterhofer ist somit als Mitglied in den Ausschuss für Schulen, Kindergärten und Jugend gewählt und wird als Vertreterin in den Ausschuss der Hauptschulgemeinde in Piesting entsandt.

TOP 34. Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungen

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kindergärten und Jugend schlägt folgende Jugendförderungen vor:

- Anerkennungsprämie ab der 8. Schulstufe von € 70,- bei "Sehr Gutem" oder € 50,bei "Gutem Erfolg" – Abschlusszeugnis (Hauptschule, Gymnasium, Polytechnikum) oder Berufsschule pro Lehrjahr
- Stipendium von € 80,- mit positivem Abschlusszeugnis ab dem 10 Schuljahr und pro Lehrjahr (Berufsschule)
- Stipendium von € 90,- pro Studiumsjahr mit Studiumsbestätigung (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- Anerkennungsprämie bei Lehrabschluss, Matura (Gymnasium, HTL, HAK usw.)
 Abschluss-Studium, Schulabschluss nach berufsbegleitender Weiterbildung von ca.

- € 100,- (je nach Goldpreis) in Form eines Wiener Philharmonikers bei "Sehr Gutem" oder ca. € 70,- bei "Gutem Erfolg" in Form eines Goldbarrens
- Förderung von Jugendprojekten auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kindergärten und Jugend

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe von Jugendförderungen entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses für Schule, Kindergärten und Jugend beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 35. Projekt Filmworkshop für Kinder und Jugendliche

Sachverhalt:

Es liegt ein Angebot der Filmschule Baden "Hollywood 4 Kids" für ein Filmworkshop für Kinder und Jugendliche vor. Dieses Projekt soll begrenzt auf 20 Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren mit einem Selbstbehalt von € 50,- mit einer Anmeldefrist bis Ende Juni in der nächsten Gemeindezeitung beworben werden. Den Eltern wird eine Haftungserklärung zur Unterschrift (Muster bringt Frau GR Eder) vorgelegt.

Die Kosten betragen:

ca. € 5.400,- Ausgaben

ca. € 1.000,- Einnahmen

Die Kosten für die Gemeinde würden somit € 4.400,- betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Projekt Filmworkshop in der vorliegenden Form genehmigen.

Zusatzantrag der UGI:

- a) Die UGI stellt den Antrag, die Gemeinde möge die Verwertungsrechte für den geplanten Film beantragen und die Verfügungsgewalt über die Verwertungsrechte sollen sowohl dem Bürgermeister als auch dem Gemeindevorstand übertragen werden.
- b) Die UGI stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verwendung des Gemeindewappens für diesen Imagefilm bewilligen, damit sich die Jugendlichen deutlich mit ihrer Heimatgemeinde identifizieren können.

Zusatzantrag der Bürgerliste:

Der Gemeinderat möge zusätzlich beschließen, die Teilnehmer am Workshop (max. 20 Jugendliche) – im Sinne der Gerechtigkeit und Transparenz – im Zuge einer Verlosung im Gemeindeamt am Beisein von Bürgermeister, Vizebürgermeister, Klubsprecher und Obmann des Ausschusses für Schule, Kindergärten und Jugend zu eruieren.

Abstimmung aller Anträge zusammen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Behandlung der Dringlichkeitsanträge:

TOP 36. Grundstück 360/28 Ansuchem um Umwidmung und Kauf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.5.2011 hat die Fam. Bekric, Eigentümer der Liegenschaft Strohweg 4-6 angesucht, das vor dem Grundstück gelegene Teilstück 360/28 (ehemaliger Umkehrplatz) erwerben zu können, um einen dem Straßenverlauf folgenden Zaun errichten zu können. Die Fläche 360/28 ist im Gemeindeeigentum, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und wird als Umkehrplatz nicht mehr benötigt.

Begründung:

Der Antrag auf Umwidmung ist erst nach Vorberatung im Gemeindevorstand und Einladung zur Sitzung des Gemeinderates eingelangt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entwidmung der Fläche 360/28 aus dem öffentlichen Gut beschließen, weiters die darauf folgende Umwidmung in ein Bauland-Wohngebiet und Verkauf an die Liegenschaftseigentümer vom Strohweg 4-6 mit folgenden Auflagen: Alle Kosten für die Entwidmung, Umwidmung, Vereinbarung für die Zuschlagung zum Grundstück der Käufer, grundbücherliche Eintragung sowie das Versetzen des bestehenden Lichtmastes auf öffentliches Gut durch eine befugte Firma sowie bestehende Einbauten sind vom Käufer zu tragen bzw. zu dulden. Die Kosten für das Grundstück betragen € 30,- pro m².

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 37. Gehsteig Gutensteinerstraße/Kleine Steiermark

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge schließen, alle notwendigen Schritte zu setzen und Maßnahmen zu ergreifen für eine Verlängerung des nordseitigen Gehsteiges an der Gutensteinerstraße bis zur Daimlergasse. Ergänzend wäre auch eine entsprechende Beleuchtung vorzusehen.

Begründung:

In diesem Straßenbereich sieht man immer wieder Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg und besonders auch zur bzw. von der Bushaltestelle in der Raketengasse unterwegs auf der Fahrbahn gehen, weil sie nicht dem (Um-)Weg durch die "Kleine Steiermark" nehmen wollen. Es ist zweifellos das vorrangige Interesse der Gemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl für mehr Verkehrssicherheit in diesem Straßenbereich zu sorgen.

Zusatzantrag von gfGR Grabenwöger:

Da der Gehsteig nordseitig der L4070 auf Wiener Neustädter Gebiet zum Liegen käme, müsste hierfür ohnedies die Bewilligung der Stadt Wiener Neustadt und eine Vereinbarung über eine eventuelle Kostenteilung getroffen werden. Da aber die Kinder hauptsächlich auf dem Lärmschutzdamm entlanggehen möge von der Realisierung dieses Gehsteiges Abstand genommen werden.

Zusatzantrag von GR Nowak:

Der Gemeinderat möge dieses Projekt dem Bauausschuss zur weiteren Beratung zuweisen.

Abstimmung über den letzten Zusatzantrag von GR Nowak (Zuweisung Bauausschuss):

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung:

einstimmig

TOP 38. Parkplatz neue Gemeindekanzlei Steinabrückl

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den gegenüber der zukünftig aus Gemeindekanzlei, Arztordination und Poststelle bestehenden neuen "Bürgerservicestelle Steinabrückl" befindlichen Parkplatzstreifen in geeigneter Weise zu befestigen, zu gestalten und gegen die Bahntrasse durch Begrünung abzugrenzen. Andernfalls dazu vorher notwendige rechtliche Klärungen sollen umgehend erfolgen.

Begründung:

Durch das Hinzukommen von mehreren neuen Nutzungsarten im bestehenden Gebäudekomplex wird der auf der anderen Straßenseite bestehende Parkplatzstreifen verstärkt genutzt werden müssen. Auch für die Besucher der vielen Veranstaltungen im "Kulturheim" und für die Bewohner der nebenan liegenden Wohnhausanlage bzw. deren Besucher sind diese Parkplätze unerlässlich. Außerdem sollte diese Maßnahme zur optischen Verbesserung des Zugangs zum Ortskern von Steinabrück! beitragen.

Hinweis des Bürgermeisters:

Da der Streifen entlang der Hauptstraße vor dem neuen Bürgerzentrum der ÖBB gehört und die Nutzung als Parkstreifen nur geduldet ist, könnte sein, dass die ÖBB eine zukünftige Nutzung untersagt bzw. hierfür ein Entgelt verlang, soll vorerst die Nutzbarkeit nur hinterfragt bzw. überprüft werden.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich (1 dafür: Czujan, 2 Enthaltungen: Eder,

Nowak)

TOP 39. Gehsteigverlängerung Paradiesgartl - Wassergasse

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den an der Nordseite des Hauptplatzes von Steinabrückl führenden Gehsteig um einen Abschnitt zwischen Paradiesgartl und Wassergasse zu verlängern.

Begründung:

Derzeit wird häufig zur Begehung an der Ostseite des Hauptplatzes die Straße benutzt. Insbesondere die vielen dort passierenden Kinder scheinen dadurch sehr gefährdet.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich (1 dafür: Czujan)

TOP 40 Änderung der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat eine Änderung der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 mit Wirkung vom 01.01.2011 beschlossen. Diese Richtlinie verlangt in ihrem Förderpunktesystem sowohl beim Neubau, wie bei Gebäude- und Wohnungssanierung, Maßnahmen an thermischer Sanierung. Prinzipiell bekennen wir uns zur Energieeinsparung beim Verbrauch von Strom und Heizwärmebedarf im Gebäudesektor. Gerade bei der Erzeugung von Wärmeenergie durch einen Verbrennungsvorgang muss besonders Bedacht genommen werden, den CO2-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Selbst unabhängig vom Kyotoziel macht es Sinn, auf die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Person hinzuweisen, damit es zu keiner unnötigen Vergeudung von Energie kommt. Wenn man die neuen Wohnungsförderungsrichtlinien, welche am 01.01.2011 in Kraft getreten sind, genauer betrachtet, stellt man fest, dass im 100 Punktebewertungssystem auch die alternativen wärme- und stromerzeugenden Energieträger mit enthalten sind. Dies bedeutet weniger Förderwerte für Heizungsanlagen und Fernwärmeanschlüssen aus Biomasseheizungen, thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung gegenüber den Richtlinien, die bis zum 31.12.2010 gegolten haben. Im neuen Bewertungssystem kann es sogar soweit kommen, dass unter gewissen Umständen als Förderwert eine "Null" heraus kommt. Dies ist umso mehr bedauerlich, da wir mit der neuen Regelung kein Anreizsystem schaffen, sondern ein demotivierendes Sparprogramm. Die errechneten Förderwerte werden im neuen System nicht mehr als Förderbarwert gegeben sonder als zinsgestütztes Darlehen. Die Investitionsfreude für alternative Energieträger wird u. a. den Errichtern von Wohnheimen dadurch genommen, Insbesondere wird das Auswirkungen auf verschiedene Branchen der Hersteller am alternativen Energiesektor haben, die in letzter Zeit aufgrund der guten Förderbedingungen des Landes und des Bundes eine gesteigerte Nachfrage hatten. Mit der neuen Regelung wird auch die angekündigte Vermehrung von Greenjobs scheitern. Im Gegenteil, es wird zu einer Vernichtung von tausenden Arbeitsplätzen führen!

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine rasche Änderung der Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 aus.
- 2. Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden aufgefordert, Beschlüsse zu fassen und damit die Wohnungsförderungsrichtlinien, wie vor dem 01.01.2011, wieder in Kraft gesetzt werden bzw. es für Förderungswerber zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem "alten System" kommen darf.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung: mehrheitlich (1 dafür: Czujan)

Bgm. Ing. Gustav Glöckler bedankt sich bei den Zuschauern für das Kommen, bei den Mandataren für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 24:15 Uhr (0:15 Uhr am 1.6.2011).

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in	der Sitzung am	genehmigt.
		Calaly
Bürgermeister		Schriftführer /
gf. GR Christian Grabenwöger	gf. GR Hubert Mohl	GR Bernadette Ebner
GR Helmut Postl	GR Ida Theresia Eder	